

**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Gustaff Adolph/ Gevättere
Hertzogen zu Mecklenburg ... Fügen allen ... hiemit zu wissen; Ob Wir zwar ... der
in vorigen nechsten Jahren angelegter modus Contribuendi des Kopffgeldes/
auff das eine Jahr nur und nicht weiter gebrauchet/ sondern gänzlich
abgeschaffet ... : geben zu Malchin den 5. Octobris Anno 1654**

[S.l.], 1654

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769886507>

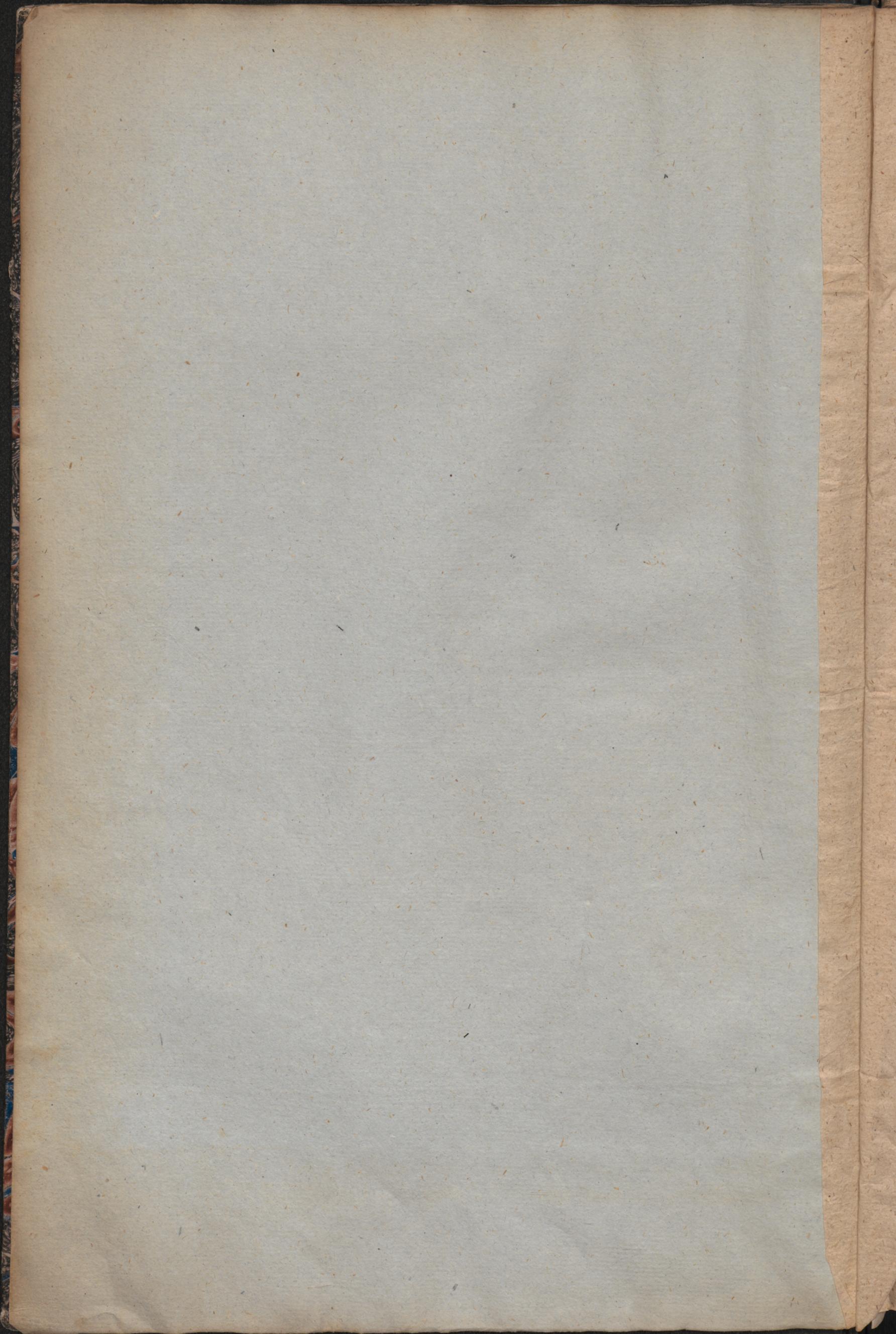
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





50



5 Oct. 1654





61/14



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Contribution kein Unterschleiff vorgehen
rieser und anderer geistlichen Stiftungen/ihre Batren/Einlieger / Besind und Vieh/welches Krafft Edicti
so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch befehliget seyn / die in ihrer Bottmäßigkeit und
rationibus mit ein zu verleben/und was Edicti mässig steuerbar ist ohnweiterlich abzufodern / und zwar bey
der Bürgerschaft/ eingekommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel
3. Schill. Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hinffuro verhütet werden möge / so sollen Bür-
schaft Mittel conjunctim, die kein Bier außschrecken / oder auff Krüge brauen / die die Accise wöchentlich
gister legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal
sicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt/ es sey aus dem Raht oder Bürger-
smaßl in zwanzig Gulden straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
den solle / der keinen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
Landbey unsern Aemptern/ und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern/ bey den Enden und
siger straffe / so oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand
hen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel/ in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern ver-
er Krüger von allein Bier/ so er aus der Fremdbde/ und unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
ennung zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

daß sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf
nde Execution, in gangbarer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiez zu bestalten
igen und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification / seiner ganzen
en. Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-
die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
e dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes/ im Vieh-Schag aber mit Verlust des Verschwiegenen/ worin
Vieh-Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unter-
rhen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification
ens. Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesetzter Straffe übergeben / und
ths einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den
chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnisfall / von denen dazu bestal
richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u
et seyn sol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / sich unterstehen würde /
oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d
t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget
digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in
digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü
cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urtkundlich unter unsern Fürslichen
185

